

313 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 15

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXXX über die Zeichnung von zusätzlichen abrufbaren Kapitalanleihen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der

Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank 52 zusätzliche abrufbare Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 zu zeichnen.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer zu den Entwicklungsländern zählenden Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung Technischer Hilfe zu fördern.

Durch eine im Jahre 1972 vorgenommene Änderung des Übereinkommens über die Errichtung der Bank wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, und die Schweiz der Bank beitreten können. Die Bank hat derzeit 26 regionale und 16 nichtregionale Mitglieder. Österreich wurde im Jahre 1977 Mitglied der Bank.

Die Bestände der Bank setzen sich aus dem ordentlichen Kapital, dem interregionalen Kapital und dem Fonds für Sondergeschäfte zusammen.

Das gesamte genehmigte Kapital der Bank beläuft sich derzeit auf rund 12 Mrd. US-Dollar, jenes des Fonds für Sondergeschäfte auf rund 6 Mrd. US-Dollar. Um die Haftungsbasis der Bank und damit ihre Fähigkeit zu erweitern, auf den internationalen Kapitalmärkten Mittel aufzunehmen, die zur Finanzierung von Entwick-

lungsprojekten in ihren Mitgliedsländern dienen, haben die Gouverneure der Bank beschlossen, eine Erhöhung des Kapitals um 108 000 Anteile zu je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 vorzunehmen. Diese Kapitalanteile sind nur abrufbar, das heißt nur dann einzuzahlen, wenn sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank aus der Aufnahme von Krediten und der Übernahme von Garantien benötigt werden.

Österreich hat sich, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, zu einer Teilnahme an der vorgesehenen Kapitalerhöhung bereit erklärt.

Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung bei der Bank weder im B-VG noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42, Abs. 5 des B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 (1):

Der gegenwärtige österreichische Anteil am Kapital der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank beträgt rund 5 Mill. US-Dollar und wird

auf Grund der Ermächtigung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 559/1979 um 9,8 Mill. US-Dollar erhöht werden. An der Erhöhung des abrufbaren Kapitals soll Österreich sich mit 52 Kapitalanteilen, das sind 0,048% beteiligen. Die Kapitalerhöhung tritt in Kraft, sobald 75 000 Kapitalanteile gezeichnet wurden.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65, Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen, wie dies schon bisher in ähnlichen Fällen geschehen ist, im Ministerrat beantragen

wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile bei der Bank zu ermächtigen.

Zu § 1 (2):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.

Wie bereits erwähnt, sind die zu zeichnenden Kapitalanteile nur abrufbar. Die Mitgliedsländer sind daher nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zur Zahlung verpflichtet. Aus diesem Grunde wird eine budgetäre Vorsorge auch nur für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Abrufes der gezeichneten Kapitalanteile zu treffen sein.